

Aus Sicht der deutschen Werkzeugindustrie sollten bei der anstehenden Überarbeitung des GPSG folgende Punkte besonders beachtet werden:

GS-Zeichen weiterhin nur für verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände (§ 7)

Produkte der Werkzeugindustrie wie Sägeblätter, Schleifscheiben und Bohrer gelten als nicht verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände und können daher nicht mit dem GS-Zeichen gekennzeichnet werden. Dies ist auch sinnvoll, da die „Sicherheit“ solcher Produkte stark von der Kombination mit der Maschine und den Einsatzbedingungen wie z. B. der Drehzahl abhängt. Sie kann daher nicht pauschal ohne Betrachtung dieser Randbedingungen beurteilt und gegenüber dem Verbraucher durch das GS-Zeichen bestätigt werden.

Der Anwendungsbereich des GS-Zeichens sollte daher nicht ausgedehnt werden.

Kennzeichnung von Verbraucherprodukten mit der Adresse des Herstellers (§ 5)

Viele Werkzeuge werden heute ohne Verpackung verkauft. Für die in § 5 geforderte Angabe der Adresse des Herstellers kommt in diesen Fällen nur das Produkt selbst in Frage. Dies verursacht bei der Größe und Form der zu kennzeichnenden Teile wie Holzstiele von Hämmern, Kunststoffgriffe von Zangen etc. technische Schwierigkeiten bzw. einen erhöhten Aufwand, wenn die Beschriftung lesbar und dauerhaft aufgebracht werden soll. Dies gilt sinngemäß für eine Vielzahl weiterer Verbraucherprodukte.

Auf der anderen Seite ist der Sinn einer Kennzeichnung mit der vollständigen Adresse zu hinterfragen. Im Falle einer Reklamation oder eines Produkthaftungsfalles wendet sich der Kunde zunächst an den Händler, bei dem er dieses erworben hat. Dieser ist verpflichtet, die Reklamation zu bearbeiten bzw. im Haftungsfall den Hersteller zu benennen. Insofern liegt es bereits in der Verantwortung des Händlers, die von ihm verkauften Produkte den Herstellern bzw. Einführern durch interne Dokumentationen zuzuordnen, da er anderenfalls selbst in Haftung genommen wird.

Eine vollständige Adresse auf dem Produkt ist nur unter der Annahme sinnvoll, der Geschädigte würde sich per Brief an den Hersteller wenden, was im Zeitalter der elektronischen Kommunikation nur noch schwer vorstellbar ist. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass eine Kontaktaufnahme per Telefon bzw. Internet schon aus Kosten- und Bequemlichkeitsgründen bevorzugt wird.

Es sollten die Grundsätze der LASI-„Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ in den Gesetzestext übernommen, jedoch insofern weiterentwickelt werden, dass bei allgemein bekannten Marken nur die Markenkennzeichnung ohne zusätzliche Angabe der Adresse ausreichend ist.

Ersatzweise sollte die Angabe einer Internetadresse zulässig sein, da sich seit der Verabschiedung der aktuellen Ausgabe des GPSG die Verfügbarkeit von Internetanschlüssen in Deutschland deutlich verbessert hat.

Eindeutige Zuordenbarkeit von GS-Zeichen

Die LASI-Leitlinie 5/4, wonach bei einem Produkt mit GS-Zeichen die Angaben auf dem Produkt und dem GS-Zertifikat übereinstimmen müssen und das GS-Zeichen so anzubringen ist, dass der Inhaber des GS-Zertifikats dem GS-Zeichen eindeutig zuzuordnen ist, sollte in den Gesetzestext übernommen werden.

Informationspflicht der Marktüberwachung an Beschwerdeführer

Behörden informieren die Beschwerdeführer, die sie auf gefährliche Verbraucherprodukte aufmerksam gemacht haben, oft nur unzureichend über die eingeleiteten Maßnahmen. So können diese deren korrekte Umsetzung nicht nachprüfen, um ggf. wieder entsprechende Hinweise an die Behörde zurückzugeben.

Eine verbesserte Information der Behörden an die Beschwerdeführer, um diesen die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen, würde die Behörden entlasten und die Marktaufsicht insgesamt effektiver machen.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Werkzeugindustrie e. V.
fwi@werkzeug.org
02191 438-33

Stand: November 2010